

Pranger für Raser – Bußgeldbescheide öffentlich und für jedermann einsehbar

- **Öffentlich abgedruckt: Die Tageszeitung fungiert seit einiger Zeit als neue Plattform für die Zustellung von Bußgeldbescheiden**
- **Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht: Einige Städte und Kreise sehen daher von der öffentlichen Zustellung von Bußgeldbescheiden ab**
- **Geringe Erfolgsquote: Zu Bußgeldzahlungen kommt es nach der öffentlichen Zustellung häufig trotzdem nicht**

Berlin, 20.10.2015 – Seit einigen Monaten stellt der Oberbergische Kreis in Nordrhein-Westfalen Bußgeldbescheide [öffentlich in der Tageszeitung zu](#). Eine Form, die nicht für alle Gemeinden in Deutschland eine Option zur Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr darstellt. Rechtsanwalt Mathias Voigt vom [Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.V.](#) erklärt dazu jedoch: „Kommt ein Bußgeldbescheid als unzustellbar zurück, weil der Verkehrssünder einen unbekanntes Aufenthaltsort hat, haben die Behörden laut § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes die Möglichkeit, den Bußgeldbescheid auch öffentlich zuzustellen.“ Veröffentlicht wird der Vor- und Zuname des Empfängers, sein zuletzt bekannter Aufenthaltsort und der Ort, an welchem er seinen Bußgeldbescheid in Gänze einsehen kann. Doch nicht in jedem Landkreis gilt die öffentliche Zustellung als unproblematisch.

Eingriff in das Persönlichkeitsrecht durch öffentliche Zustellung

Einige Behörden sehen mit der Veröffentlichung der Bußgeldbescheide einen Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht, da auf diese Weise in das Privatleben des Betroffenen eingegriffen wird. So bemerkte die Stadt Stuttgart, dass „*der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen [...] in die Abwägung einzubeziehen [...]*“ ist, wenn die zuständige Behörde darüber entscheidet, ob der Bußgeldbescheid öffentlich bekannt gemacht werden soll. Trotzdem schließen die meisten Kreise zukünftig eine Änderung ihrer Satzungen und somit die Durchführung einer öffentlichen Zustellung des Bußgeldbescheides in der Tagespresse nicht gänzlich aus.

Schlechte Erfolgsquoten bei der öffentlichen Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Erfolgsquoten bei der öffentlichen Zustellung erweisen sich als niedrig. Grund dafür ist, dass es sich in den meisten Fällen um ausländische Personen handelt, wie bspw. Berufskraftfahrer oder Touristen, die bereits wieder in ihrem Heimatland sind. Daneben gibt es aber auch Verkehrssünder, die ganz bewusst der Zahlung entgehen möchten. Da diese Personen oft unauffindbar sind, geht die Begleichung des Bußgeldes häufig gegen Null. Nur in wenigen Fällen können tatsächlich im Anschluss an die öffentliche Zustellung

Verkehrssünder ermittelt werden. So liegt z. B. die Erfolgsquote bei der Stuttgarter Bußgeldstelle jährlich bei rund 30 %.

Punkte werden trotzdem eingetragen

Da durch die öffentliche Bekanntgabe nach Ablauf von zwei Wochen die Rechtskraft des Bußgeldbescheides eintritt, können, auch, wenn Verkehrssünder das Bußgeld nicht zahlen, zumindest die Punkte in deren Flensburger Verkehrssünderkartei eingetragen werden. Im Gegensatz zu den Bußgeldzahlungen ist bei den Eintragungen ins Verkehrszentralregister daher eine Erfolgsquote von 100 % zu verzeichnen.

Mehr Informationen zum Thema öffentliche Zustellung, insbesondere, wann es dazu kommt und wie lange Behörden im Vorfeld nach dem Verkehrssünder recherchieren, können Interessierte auf www.bussgeldkatalog.org/oeffentliche-zustellung nachlesen.

Hintergrund:

Das Infoportal Bussgeldkatalog.org (www.bussgeldkatalog.org) bietet Verkehrsteilnehmern auf einen Blick alle wichtigen Informationen rund um Bußgelder sowie das aktuelle Verkehrsrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Das Team erfahrener Verkehrs- und Rechtsexperten ist mit der neuesten Gesetzeslage genau vertraut: Vor allem sämtliche Änderungen und Folgen der vieldiskutierten Punktereform 2014 werden im Online Ratgeber kompakt und verständlich erklärt. Bussgeldkatalog.org wird vom Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.V. herausgegeben. Ziel des Verbandes ist es, praxisnahe und bürgerfreundliche Entscheidungen der Politik durch unabhängige Informationen, Studien und Analysen aktiv zu unterstützen.

Pressekontakt:

Ansprechpartner: Mathias Voigt
E-Mail: presse@bussgeldkatalog.org
Telefon: 030/208981286
Internet: www.bussgeldkatalog.org/presse